



Entschädigungsreglement der Gemeinde Rongellen

Stand: November 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundsatz.....	2
Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter	2
II. Entschädigungen	2
Art. 3 Entschädigung	2
Art. 4 Jahresfixum.....	2
Art. 5 Stundenansatz	2
Art. 6 Sitzungsgelder	2
Art. 7 Protokollentschädigung.....	3
Art. 8 Wahlbüro.....	3
Art. 9 Spesenentschädigung	3
Art. 10 Abrechnung.....	3
III. Versicherung	3
Art. 11 Unfall- und Haftpflichtversicherung	3
IV. Schlussbestimmungen.....	3
Art. 12 Inkrafttreten	3

Die Gemeinde Rongellen erlässt nachstehendes Entschädigungsreglement für die Gemeindebehörde.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Behörden, der ARA-Wärter, die Geschäftsprüfungskommission, Kommissionsmitglieder, Delegierte sowie sonstige Beauftragte haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung. Sie sind verpflichtet, Zeitaufwand und Spesen in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nichts Anderes ergibt.

II. Entschädigungen

Art. 3 Entschädigung

- 1 Für den Gemeindevorstand wird ein Jahres-Fixum ausgerichtet. Zusätzlich werden Sitzungs-, Stunden- und Spesenentschädigungen entrichtet.

Art. 4 Jahresfixum

- 1 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre ordentliche amtliche Tätigkeit eine Besoldung, gemäss dem definierten Jahres-Fixum.
- 2 Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

a) Gemeindepräsident	Fr. 6'000.00
b) Gemeinderat mit Vizepräsidium	Fr. 3'000.00
c) Gemeinderat	Fr. 2'500.00
d) Gemeinderat Stellvertretung	Fr. 200.00
- 3 Das Jahres-Fixum der Behördenmitglieder entschädigt die Zeit für:
 - a) Die Vorbereitung von Sitzungen und Versammlungen
 - b) Das Studium von Akten
 - c) Telefonspesen
 - d) Aufwendungen von weniger als einer Stunde
- 4 Für weitere Aufwendungen und Aufwendungen, welche einen Zeitaufwand von einer Stunde überschreiten, kommen für Behördenmitglieder, welche ein Fixum beziehen, die Art. 5 bis 8 zur Anwendung.
- 5 Bei Amtswechsel oder bei Abwesenheiten von mehr als zwei Monaten ist den Amtsinhabern das Fixum anteilmässig zu kürzen.

Art. 5 Stundenansatz

- 1 Für Aufwendungen, die nicht im Fixum enthalten sind oder nicht mit Sitzungsgeldern abgegolten werden, wird eine Stundenentschädigung von Fr. 30.00 (max. Fr. 240.00 pro Tag) entrichtet.

Art. 6 Sitzungsgelder

- 1 Für Vorstandssitzungen sowie für Sitzungen ausserhalb der Gemeinde, welche nach 18.00 Uhr stattfinden, wird eine Pauschale von Fr. 80.00 entrichtet.
- 2 Die Teilnahme an Sitzungen, auch ausserhalb der Gemeinde, welche vor 18.00 Uhr stattfinden, werden gemäss Art. 5 entschädigt.
- 3 Die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird nicht entschädigt.

Art. 7 Protokollentschädigung

- ¹ Für die Protokollführung, sofern diese nicht durch Verwaltungsangestellte erstellt werden, werden nebenamtliche Aktuariere mit Fr. 50.00 pro Protokoll entschädigt.

Art. 8 Wahlbüro

- ¹ Die Entschädigung für den Urnendienst bei Abstimmungen und Wahlen beträgt Fr. 80.00 pro Urnendienst.

Art. 9 Spesenentschädigung

- ¹ Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen werden mit Fr. 0.80 entschädigt. Fahrten zu Sitzungen der eigenen Behörde werden nicht entschädigt.
- ² Auslagen für Verpflegung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Amtes werden mit Fr. 25.00 entschädigt.
- ³ Andere Auslagen werden nur gegen Beleg erstattet.

Art. 10 Abrechnung

- ¹ Es ist selbständig Buch zu führen über die Arbeitstätigkeit, die nicht mit dem Jahres-Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen usw.). Die Abrechnung ist quartalsweise, jedoch spätestens im Dezember der Gemeindeverwaltung abzugeben und visieren zu lassen.

III. Versicherung

Art. 11 Unfall- und Haftpflichtversicherung

- ¹ Alle in Art. 1 aufgeführten Amtsinhaber werden für amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

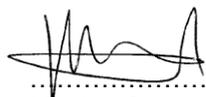
- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 28. November 2025 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Mauro Hemmi

Die Gemeindkanzlistin



Monika Conrad